



An den Grossen Rat

20.5046.02

PD/P205046

Basel, 23. November 2022

Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2022

Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «Stimm- resp. Wahlunterlagen für Neuzuzüger und Neueingebürgerte»

Das Büro des Grossen Rates hat den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Neuzuzüger und/oder Neueingebürgerte können meistens kurz darauf das erste Mal an kantonalen und nationalen Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen. Sie erhalten das Stimm- und Wahlcouvert per Post zugestellt. Hierfür bezieht das für den Abstimmungsprozess verantwortliche Büro «Wahlen und Abstimmungen» der Staatskanzlei die entsprechend in das Stimmregister per einem bestimmten Stichtag erfassten Personen und Daten.

Durch diese (verständliche) Stichtatumssetzung kann es jedoch passieren, dass Personen, welche bis zum Stichtatum noch nicht erfasst wurden, die Abstimmungs- und/oder Wahlunterlagen nicht erhalten. In einem solchen Fall können sich die entsprechenden Personen umgehend beim Büro «Wahlen und Abstimmungen» melden und erhalten, sofern sie stimmberechtigt sind, unverzüglich in einem Nachversand die entsprechenden Unterlagen zugestellt - oder können sie vor Ort abholen.

Zweifelsohne benötigt es aufgrund der Logistik ein Stichtatum für den automatisierten Zusand. Oftmals sind die Neuzugezogenen oder Neueingebürgerten aber nicht in Kenntnis des nächsten Abstimmungs- oder Wahltermins, würden aber allenfalls gerne an der Abstimmung teilnehmen. Sie auf diese Abstimmung und das nicht erhaltene Couvert aufmerksam zu machen, ist derzeit in den internen Prozessen des Kantons nicht explizit vorgesehen.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass im Rahmen einer Stärkung der Partizipation an den demokratischen Prozessen in unserem Kanton auf diesen Umstand speziell aufmerksam gemacht werden sollte und die betroffenen Personen bspw. mit Erhalt der Wohnsitzbescheinigung oder Urkunden auf eine Bezugsmöglichkeit des Couverts hingewiesen werden sollten. Ob das Angebot dann wahrgenommen wird, obliegt in der Verantwortung des Einzelnen.

Die Anzugsstellenden bitten deshalb zu prüfen und zu berichten, wie künftig die Neuzugezogenen / Neueingebürgerten in unkomplizierter Art und Weise (bspw. mit dem «Willkommen-Schreiben» des Kantons) ausdrücklich auf das nächste Abstimmungsdatum hingewiesen werden könnten und so u.a. auch darauf aufmerksam gemacht wird, dass sie bei Nicht-Erhalt des Couverts aufgrund des überschrittenen Stichtatums die Unterlagen im Büro «Wahlen und Abstimmungen» beziehen / nachbestellen können.

Joël Thüring, Luca Urgese, Christian von Wartburg, Eduard Rutschmann, Balz Herter, Jessica Brandenburger, Pascal Messerli, Beat Leuthardt, Jo Vergeat, Beatrice Isler, Tonja Zürcher, Toya Krummenacher, Patricia von Falkenstein, Sebastian Kölliker, Esther Keller, Sandra Bothe»

Wir berichten zum Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Jeweils 55 Tage vor einem Urnengang werden die Stimmregister der Stadt Basel und der beiden Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen erstellt, damit die Stimmunterlagen rechtzeitig gedruckt und an die im Register aufgeführten Personen verschickt werden können. Die Stimmregister basieren auf dem Einwohnersystem und enthalten die Namen, Wohn- und Zustelladressen sowie die Geburtsdaten der am definierten Stichtag stimmberechtigten Personen.

Der vorliegende Anzug weist richtigerweise darauf hin, dass durch die Erstellung per Stichtatum diejenigen Personen nicht in den Stimmregistern enthalten sind, die zwischen Stichtatum und Urnengang stimmberechtigt werden. Es handelt sich um Personen, welche jeweils erst nach dem Erstellungsdatum der Stimmregister eingebürgert wurden oder als stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger in den Kanton gezogen sind. Beide Personengruppen sind, mangels Karenzfrist im Kanton und in den Einwohnergemeinden, mit sofortiger Wirkung stimmberechtigt. Wie der Anzug weiter korrekt feststellt, müssen diese Personen gegenwärtig sowohl Kenntnis vom kommenden Urnengang haben als auch aktiv ihre Stimmunterlagen bei der Staatskanzlei beziehungsweise den Gemeinden verlangen, um ihr Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen zu können.

Ergänzend halten wir fest, dass im Kanton wohnhafte Personen, welche zwischen Stimmregistererstellung und dem Urnengangsontag ihre Volljährigkeit und so ihre Neustimmberechtigung erreichen, nicht von dieser Problematik betroffen sind. Diese Personen sind bereits im Stimmregister erfasst.

Der Anzug wünscht die Prüfung, wie die Personengruppen der Neuzugezogenen und Neueingebürgerten über die Möglichkeit des Bezugs der Stimmunterlagen für den bevorstehenden Urnengang aktiv informiert werden können.

2. Zukünftiges Vorgehen

2.1 Herausforderungen und Verfahrensweise

Die Prüfung des Anliegens hat Folgendes ergeben:

Mit den im Einwohnersystem verfügbaren Daten lässt sich feststellen, wieviele und welche Personen seit Erstellung der Stimmregister neu im Kanton stimmberechtigt wurden. Zur Erfassung dieser Personen werden in Zukunft «Nachregister» erstellt. Als Ergänzung zu den ursprünglich erstellten Stimmregistern werden diese Nachregister ebenso aus dem Einwohnersystem generiert. Die Anzahl Neustimmberechtigter konnte in Tests annäherungsweise eruiert werden. Für die Stadt Basel sind dies zwischen 550 bis 800, für die Gemeinde Riehen zwischen 60 bis 80 und für die Gemeinde Bettingen bis zu 15 Neustimmberechtigte je Urnengang.

Den neustimmberechtigten Personen werden im Anschluss die Stimmunterlagen geschickt. Zwecks Prävention der doppelten Stimmausgabe durch Neuzugezogene, die allenfalls bereits Stimmunterlagen von ihrer früheren Wohngemeinde erhalten haben, werden die Stimmunterlagen zusammen mit einem Schreiben verschickt. Die neustimmberechtigten Personen werden darin darauf aufmerksam gemacht, dass sie, auch wenn sie bereits vom früheren Wohnort Stimmunterlagen erhalten haben sollten, nur an einem Ort ihre Stimme abgeben dürfen.

Eine Herausforderung liegt im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch, mit aktuellen Stimmunterlagen möglichst viele Neustimmberechtigte zu bedienen und diesen Personen zugleich genügend

Zeit zur Stimmabgabe zu geben. Je später nach der Erstellung des Stimmregisters das Nachregister für den Versand der Stimmunterlagen erstellt wird, desto mehr Betroffene sind in diesem Nachregister enthalten. Zugleich verkürzt sich bis zum Urnengang die Zeit, in der die Betroffenen, nach dem Bezug der Unterlagen, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können. Wird, im umgekehrten Fall, das Nachregister bereits kurz nach der Stimmregistererstellung kreiert, haben die Neustimmberechtigten zwar mehr Zeit zur Stimmabgabe, doch sind im Nachregister erst wenige Betroffene enthalten.

Mit dem Ziel, möglichst viele Neustimmberechtigte zu erreichen, ihnen eine Teilnahme am Urnengang zu ermöglichen und zugleich mögliche doppelte Stimmabgaben zu verhindern, ist neu folgendes gestaffeltes Vorgehen geplant:

- Vier Wochen vor dem Urnengang (Halbzeitpunkt zwischen Stimmregistererstellung und Urnengang): Erstellung eines ersten Nachregisters. Darin sind gemäss unseren Erhebungen ungefähr die Hälfte der für den anstehenden Urnengang Neustimmberechtigten enthalten. Es erfolgt der Versand der Stimmunterlagen mit einem Informationsschreiben mit dem Hinweis des Verbots der doppelten Stimmabgabe.
- Zehn Tage vor dem Urnengang: Erstellung eines zweiten Nachregisters mit der anderen Hälfte der betroffenen Personengruppe und ein weiterer Versand der Stimmunterlagen mit Informationsschreiben. Den betroffenen Personen bleibt noch genügend Zeit die Stimmunterlagen entweder ausgefüllt in den Gemeindebriefkasten oder im Stimmlokal persönlich in die Urne zu werfen.

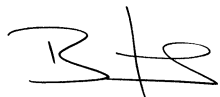
2.2 Erwartete Kosten

Der erwartete finanzielle Aufwand ergibt sich hauptsächlich aus den zusätzlichen Portokosten für den Versand der Stimmunterlagen und des Informationsschreibens. Bei ungefähr 900 Neustimmberechtigten im Kanton je Urnengang sowie fünf Urnengängen pro Jahr resultieren daraus geschätzt 5'000 Franken zusätzliche Portokosten pro Jahr.

Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «Stimm- resp. Wahlunterlagen für Neuzuzüger und Neueingebürgerte» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin